



Freiwild Wahlplakat?

Präs.-Stv. Mag. Georg Brandstetter, MAS

Als Ex-Bürgermeister Michael Häupl die Zeit des Wahlkampfes als solcher „fokussierter Unintelligenz“ bezeichnete, hatte er bestimmte Aussagen von Politikern bzw. der „aktiven“ Akteure des Wahlkampfs vor Augen. – Nun liest man nahezu täglich von zerstörten, beschmierten oder sogar gefälschten Wahlplakaten. Die dahinter liegenden Handlungen lassen sich zwanglos ebenfalls unter Häupls Einordnung subsumieren. Neben dieser Wertung gibt es aber auch die rechtliche Ebene. Auch wenn manche die „Umgestaltung“ von Wahlplakaten, wie es scheint, ungemein reizt, ändert dies nichts daran, dass dabei fremde Rechte verletzt werden. Noch viel mehr gilt das für das Überkleben oder Herunterreißen von Wahlplakaten sowie das Zerstören ganzer Plakatständer. Derartige Aktionen können strafrechtlich als Sachbeschädigung relevant sein, aber auch eine zivilrechtliche Besitzstörung darstellen. „Lustige“ Sprüche haben darüber hinaus das Potential, Ehrenbeleidigungen zu sein, für die man geklagt werden kann, oder weitere strafbare Tatbestände zu erfüllen, für die man sich vor einem Strafgericht verantworten muss. – Die Konsequenzen übersteigen die kurzzeitige „Lust“ an der Verunstaltung oder Zerstörung jedoch bei weitem. Neben hohen Verfahrenskosten und etwaigen Geldstrafen drohen im Extremfall sogar Freiheitsstrafen. - Auch bei Wahlplakaten gilt daher der Grundsatz, dass fremdes Eigentum zu respektieren ist, dies selbst dann, wenn man mit dem Inhalt nicht einverstanden ist. Neben dem Schutz des Wahlplakates auf der einen Seite, darf aber auch sein Inhalt auf der anderen Seite nicht gegen Gesetze verstößen. Denn trotz Meinungsäußerungsfreiheit ist auch auf Wahlplakaten nicht alles erlaubt und sind gesetzliche Grenzen einzuhalten. Die Beurteilung, ob diese überschritten wurden, ist in einem Rechtsstaat Sache eines Gerichts. Die persönliche Ablehnung kann der Wähler durch sein Stimmverhalten am Wahltag äußern.